



Beschluss 22. Nov. 1989

Décision

Decisione

2077

Delegation der Kompetenz für Ersatz- und Erneuerungswahlen in  
 den Internationalen Gerichtshof an das EDA

Aufgrund des Antrages des Eidgenössischen Departements für aus-  
 wärtige Angelegenheiten vom 1. November 1989

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EDA wird ermächtigt, bei Ersatz- und Erneuerungswahlen in  
 den Internationalen Gerichtshof (IGH) zu entscheiden, welche  
 Kandidaten zu unterstützen sind.
2. Das EDA konsultiert vor seiner Entscheidung das Bundesamt für  
 Justiz.
3. Der ständige Beobachter der Schweiz bei der Organisation der  
 Vereinten Nationen oder sein Stellvertreter wird bevollmäch-  
 tigt, die Schweiz an den Wahlen in den IGH zu vertreten und  
 im Sinne der Instruktionen des EDA zu wählen.

Protokollauszug an:  
 ohne /  mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	8	-
		EDI		
X		EJPD	5	-
		EMD		
		EFD		
		EVD		
		EVED		
X		BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		

Für getreuen Auszug  
 Der Protokollführer:



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 1. November 1989

An den Bundesrat

Delegation der Kompetenz für Ersatz- und  
Erneuerungswahlen in den Internationalen  
Gerichtshof an das EDA

1) Ausgangslage

Seit dem Beitritt der Schweiz zum Statut des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 28. Juli 1948 (SR 0.193.501) fällt der Entscheid über die Unterstützung eines Kandidaten bei Ersatz- und Erneuerungswahlen in die Zuständigkeit des Bundesrates. Das EDA hat für jeden Einzelfall einen Antrag an den Bundesrat auszuarbeiten. Dieser entscheidet entweder im Kollegium oder mit Präsidialverfügung und bevollmächtigt den ständigen Beobachter der Schweiz bei der Organisation der Vereinten Nationen oder dessen Stellvertreter, an der Wahl eines Mitglieds des IGHs teilzunehmen. Die Bundeskanzlei stellt dafür die notwendigen Vollmachten aus. Das EDA wird daraufhin beauftragt, dem ständigen Beobachter der Schweiz bei der Organisation der Vereinten Nationen die im Antrag vorgesehenen Instruktionen zu erteilen.

2) Aenderungsvorschlag

Wir schlagen vor, das bisherige Verfahren in dem Sinne abzuändern, dass anstelle des Bundesrates neu das EDA ermächtigt wird, bei Ersatz- und Erneuerungswahlen in den IGH zu entscheiden, welche Kandidaten zu unterstützen sind.



- 2 -

Das EDA konsultiert dabei vorgängig das Bundesamt für Justiz und bevollmächtigt danach den ständigen Beobachter der Schweiz bei der Organisation der Vereinten Nationen, im Sinne seiner Instruktionen zu wählen.

### 3) Begründung der Verfahrensänderung

Das beschriebene Verfahren ist unseres Erachtens in mehrerer Hinsicht unbefriedigend.

Die Wahl eines Kandidaten für den IGH ist keine derart wesentliche Aufgabe, dass sich die Begrüssung des Bundesrates rechtfertigen würde. Im Interesse einer Entlastung des Bundesrates treten wir daher für das vereinfachte Verfahren ein. Die Abstützung des Entscheides ausserhalb des EDA wird dadurch erreicht, dass das EDA vor dem Entscheid zur Unterstützung eines Kandidaten das Bundesamt für Justiz zu konsultieren hat. Damit wird der administrative Aufwand in Grenzen gehalten.

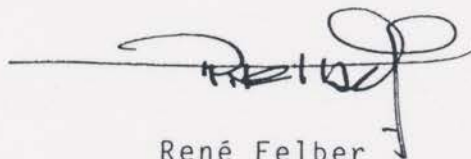
### 4) Ergebnis der Rücksprache mit interessierten Dienststellen

Sowohl die im Vorverfahren konsultierte Bundeskanzlei wie auch das Bundesamt für Justiz, EJPD, erklären sich mit unserem Antrag einverstanden.

### 5) Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlusssentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage:

Entwurf des Beschlusdispositivs

Zum Mitbericht an: - EJPD  
- Bundeskanzlei

Protokollauszug an: - EDA  
- EJPD  
- Bundeskanzlei

DER BUNDESRAT  
 AL SUISSE  
 ERALE SVIZZERO

Decision  
 Dated: 22 NOV. 1989  
 Number: 2070

Delegation der Kompetenz für Ersatz- und Erneuerungswahlen in  
 den Internationalen Gerichtshof an das EDA

Aufgrund des Antrages des Eidgenössischen Departements für aus-  
 wärtige Angelegenheiten vom 1. November 1989

Aufgrund des Ergebnisses des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EDA wird ermächtigt, bei Ersatz- und Erneuerungswahlen in  
 den Internationalen Gerichtshof (IGH) zu entscheiden, welche  
 Kandidaten zu unterstützen sind.
2. Das EDA konsultiert vor seinem Entscheid das Bundesamt für  
 Justiz.
3. Der ständige Beobachter der Schweiz bei der Organisation der  
 Vereinten Nationen oder sein Stellvertreter wird bevollmäch-  
 tigt, die Schweiz an den Wahlen in den IGH zu vertreten und  
 im Sinne der Instruktionen des EDA zu wählen.

Für getreuen Auszug  
 Der Protokollführer: